

22.03.24**Beschluss**
des Bundesrates**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext****COM(2023) 790 final; Ratsdok. 16805/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Grenzregionen aufgrund ihrer geografischen Lage vor besonderen Herausforderungen stehen, die sich daraus ergeben, dass Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten der Grenze arbeiten, grenzübergreifende Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen oder öffentliche Infrastrukturen nutzen. Der Bundesrat begrüßt daher den Abbau von Hindernissen durch ein freiwillig ausgestaltetes Instrument zur Verwaltungskooperation, das klare Anlaufstellen schafft.
2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützen will, bestehende rechtliche und administrative Hindernisse in Grenzräumen zu beseitigen. Die Regionen beiderseits innereuropäischer Grenzen stehen vor vergleichbaren Herausforderungen. Eine wirksame Lösung dieser Herausforderungen ist häufig durch grenzüberschreitende Projekte deutlich effektiver und effizienter zu erreichen als durch Maßnahmen jeder Region für sich. Die Bewohner der Grenzregionen können durch solche gemeinsamen Lösungen den Mehrwert europäischer Zusammenarbeit konkret erleben.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag für einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext an wesentlichen Stellen überarbeitet und Anregungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 21. September 2018 (BR-Drucksache 230/18 (Beschluss)) berücksichtigt hat. Der Bundesrat begrüßt es ausdrücklich, dass die Kommission nunmehr von der Freiwilligkeit des Mechanismus ausgeht und die Mitgliedstaaten in jedem Verfahrensstadium entscheiden können, ob ein administratives beziehungsweise rechtliches „Hindernis“ im Sinne der Verordnung beseitigt werden soll, oder nicht. Die Zuständigkeit der nationalen Behörden bleibt durch die freiwillige Dimension des Instruments darüber hinaus gewahrt. Auch die Möglichkeit, bereits bestehende Institutionen und Behörden mit der Funktion einer „Koordinierungsstelle“ zu beauftragen, wertet der Bundesrat als weiteren entscheidenden Fortschritt. Dabei kann die vorgesehene Option, grenzüberschreitend gemeinsame Koordinierungsstellen mit dem benachbarten Partner einzusetzen, zusätzliche Synergieeffekte schaffen und wird ebenfalls begrüßt.
4. Der Bundesrat kritisiert dennoch, dass der Verordnungsvorschlag mit zusätzlichem finanziellem und administrativem Aufwand für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Grenzregionen einhergeht. Der Verordnungsvorschlag sieht die verpflichtende Einführung einer neuen Verwaltungsstruktur (der sogenannten Stellen für grenzübergreifende Koordinierung) vor, wobei Anzahl und Verortung der einzurichtenden Stellen zwischen Bund und Ländern abzustimmen sind. Diese Stellen sind durch den Mitgliedstaat zu finanzieren, was eine neue Belastung des Staatshaushalts von Bund beziehungsweise Ländern bedeutet.
5. Der Bundesrat begrüßt zwar die Vorschläge der Kommission hinsichtlich möglicher Finanzierungsquellen. Jedoch gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Mittel aus laufenden Programmen von INTERREG und EFRE bereits anderweitig eingeplant sind. Eine Finanzierung aus INTERREG-Mitteln, wie von der Kommission angedeutet, erscheint daher unrealistisch und schmälert überdies das Budget für Projektförderungen. Die Kommission wird daher um zusätzliche, praktikable Vorschläge alternativer Finanzierungsquellen gebeten.
6. Werden mehrere regionale Stellen für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet, so entsteht dadurch zudem zusätzlicher Koordinationsaufwand mit der

sogenannten Hauptstelle für grenzübergreifende Koordinierung, die als Kontaktstelle der Kommission fungiert.

7. Der Bundesrat merkt an, dass durch die Verordnung keine Doppelstrukturen geschaffen werden sollten. In Grenzregionen gibt es bereits heute vielfältige Gremien und Formen der Zusammenarbeit, die möglichst reibungslos integriert werden sollten, etwa bei der Einrichtung von „Koordinierungsstellen“. Somit können Ressourcen gebündelt und Verwaltungslast reduziert werden. Die Benennung bestehender Stellen in den Grenzregionen sollte mit der Zielsetzung erfolgen, je eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen und das Auftreten von Mehrfachanfragen bei unterschiedlichen Behörden zu reduzieren.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass eine Opt-out-Klausel für die Mitgliedstaaten sowie die betroffenen nationalen Grenzregionen, in denen bereits wirksame nationale Mechanismen zur Identifizierung und Überwindung grenzübergreifender rechtlicher und administrativer Hindernisse bestehen, in den Verordnungsvorschlag aufgenommen wird. Auf Länderebene beziehungsweise regionaler Ebene bestehen bereits häufig wirksame Strukturen für den Abbau von Hindernissen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erschweren. Der Aufbau einer zusätzlichen neuen Verwaltungsstruktur scheint in diesen Fällen nicht erforderlich beziehungsweise aufgrund des damit einhergehenden zusätzlichen Kosten- und Verwaltungsaufwands sogar hinderlich.
9. Der Bundesrat sieht die mit dem Verordnungsvorschlag einhergehenden Pflichten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kritisch. Die vorgesehenen Prüfungs-, Bewertungs-, Informations- und Registerpflichten für jedes gemeldete grenzübergreifende Hindernis würden erhebliche administrative Ressourcen binden. Der Begriff des grenzübergreifenden Hindernisses ist sehr weit gefasst, so dass die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sich mit einer Vielzahl an Themen, den verschiedensten Normen und Verwaltungsv erfahren und auf unterschiedlichen föderalen Ebenen auseinandersetzen müssten. Es ist daher abzusehen, dass die Prüfungs- und Bewertungspflichten fachlich nicht allein durch die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung zu leisten sein werden. Nach dem Verordnungsvorschlag ist eine Abgabe an die jeweils zuständige Fachbehörde beziehungsweise -ebene möglich. Die Abgabe bedeutet für die betroffene Stelle jedoch Zusatzaufwand und bringt weitere Fragen zur

Zulässigkeit des Erteilens von Prüfaufträgen mit sich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, dass die mit dem Vorschlag einhergehenden Berichts- und Dokumentationspflichten deutlich auf ein Minimum an zusätzlichem bürokratischem Aufwand reduziert werden.

10. Der Bundesrat hält es insbesondere nicht für erforderlich, dass die Verordnung eigene Fristen für die Bearbeitung und die Beantwortung der eingebrachten Hindernisse enthält. Die im Artikel 9 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Fristen erscheinen zu eng gefasst und mit Blick auf ein unverbindliches Instrument nicht notwendig. Die Festlegung der Bearbeitungszeit eines Anliegens in einer „angemessenen Frist“, sollte im Ermessen der national zuständigen Behörden liegen und sich nach dem für diesen maßgeblichen, innerstaatlichen administrativen und rechtlichen Rahmen richten.
11. Der Bundesrat befürwortet, dass das von der Kommission in Artikel 5 vorgeschlagene Register von der Kommission zentral und nicht von den Mitgliedstaaten verwaltet wird. Damit wird das Entstehen von Mehrfachstrukturen vermieden und die Auswertbarkeit der Erkenntnisse zu grenzüberschreitenden Hindernissen verbessert.